

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Steuerlehre“ im Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Worms**

vom 02.09.2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz(UMG) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Worms am 02.06.2010 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Steuerlehre“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 31. August 2010 unter dem Aktenzeichen 9526-1 TgbNr.3463/09 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Zweck der Bachelor-Prüfung.....	3
§ 3	Bachelor-Grad.....	3
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	3
§ 5	Studienbegleitendes Praktikum.....	4
§ 6	Prüfungsausschuss.....	4
§ 7	Prüfende und Beisitzende	5
§ 8	Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	5
§ 9	Fristen.....	7
§ 10	Umfang und Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen.....	8
§ 11	Bachelor-Thesis	10
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten	12
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13

§ 14	Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen	14
§ 15	Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis.....	14
§ 16	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.....	15
§ 17	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis.....	16
§ 18	Verleihung des Bachelor-Grades	17
§ 19	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	17
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten.....	18
§ 21	Inkrafttreten.....	18

§ 1 Geltungsbereich

Die Bachelor-Prüfungsordnung gilt für die Bachelor-Prüfung des Studienganges „Steuerlehre“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Worms.

§ 2 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges »Steuerlehre«. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die rechtlichen und steuerlichen Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. Die Anforderungen der Bachelor-Prüfung in Form von studienbegleitenden Prüfungen sowie der Abschlussarbeit (Thesis) sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 3 Bachelor-Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung (Thesis und studienbegleitende Prüfungen) wird der akademische Grad »Bachelor of Arts« (abgekürzt: »B.A.«) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Pflichtpraktikum und die Bachelor-Thesis. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Als Modul ist die in sich abgeschlossene und abprüfbare Einheit entsprechend der Übersicht zum Studiengang gemäß Anlage 1 zu sehen. Die Zuordnung von Leistungspunkten (ECTS-Punkten) zu den einzelnen Modulen sowie die Dauer der einzelnen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden regelt ebenfalls Anlage 1.

(3) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich aus der Anlage 1. Das Lehrangebot wird überwiegend in deutscher Sprache angeboten, einzelne Lehrveranstaltungen werden ggf. in englischer Sprache durchgeführt.

§ 5 Studienbegleitendes Praktikum

Das erste Fachsemester ist (neben den Lehrveranstaltungen) als praktisches Studiensemester ausgestaltet. Das studienbegleitende Praktikum hat einen Umfang von 10 ECTS. Dies entspricht einem Workload von 360 Stunden. Das Praktikum sollte daher einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 9 Wochen umfassen. Über die Inhalte des Praktikums ist ein Praxisbericht anzufertigen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochSchG.¹

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungs- und Studienleistungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat/Fachausschuss für Studium und Lehre über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit dem Prüfungsamt der Fachhochschule die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung spätestens vorliegen muss.

(4) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Empfehlung des Fachausschusses für Studium und Lehre, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt.

(5) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht.

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig.

(8) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungs- und Studienleistungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfungs- oder Studienleistung angemeldet haben.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Bachelor-Prüfungs- und Studienleistungen, hierzu zählt auch die Bachelor-Thesis, werden von Prüfenden durchgeführt.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Für Kolloquien gemäß § 10 Abs. 5 sind zwei Prüfende oder eine prüfende Person und ein beisitzendes, sachkundiges Mitglied vorgesehen. Zum beisitzenden Mitglied kann nur bestellt werden, wer unter Abs. 2 fällt oder über einen Abschluss als Bachelor, Master, Diplom oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt.

(4) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 9 entsprechend.

§ 8 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Den Zugang zum Bachelorstudiengang Steuerlehre regelt die Einschreibeordnung der Fachhochschule Worms in der jeweils geltenden Fassung sowie die nachfolgenden Regelungen der Absätze 2 bis 8.

Soweit die Hochschule für diesen Studiengang eine Zulassungszahl festsetzt, gilt für die Zulassung die Studienplatzvergabeordnung (StPVVO) des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die englischen Sprachkenntnisse müssen mindestens Europalevel B 1 entsprechen. Dies entspricht folgenden Qualifikationen: TOEFL-Test 80 / 213 / 550 Punkte (internet based / computer based / paper based) oder IHK Zusatzqualifikation

Mittelstufe. Der Nachweis erfolgt anhand von Schulzeugnissen (Abschlussnote nach zumindest fünf Jahren muss mindestens „ausreichend“ sein) oder Zertifikaten von VHS, Sprachschulen etc. oder am Europa-Institut der Fachhochschule Worms während des ersten Studienseesters und sollte bis zur Rückmeldung zum 2. Semester vorliegen.

(3) Wer vor dem Zugang zum Bachelor Studium bereits eine qualifizierende Ausbildung erfolgreich absolviert hat, dem werden seine erworbenen gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium im Umfang von 30 ECTS angerechnet. Diese Anrechnung führt dazu, dass die Studierenden mit steuerspezifischer Vorbildung direkt im zweiten Semester des Bachelorstudiums beginnen, d.h. die erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf die Veranstaltungen (incl. des studienbegleitenden Pflichtpraktikums) des ersten Semesters angerechnet.

(4) Eine qualifizierte Ausbildung im Sinne des Absatzes (3) ist:

1. eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten (im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung;
2. eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung;
3. eine Ausbildung zur/zum Steuerfachwirt/in;
4. eine Ausbildung zur/zum Bilanzbuchhalter/in (IHK).

(5) Dem Antrag auf Zugang zum Studium haben die Studierenden beizufügen:

1. eine Erklärung, ob sie die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang „Steuerlehre“ endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungs- und Studienleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden haben.

(6) Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang „Steuerlehre“ an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung erforderlich sind.

(7) Ist es unmöglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(8) Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit dem Prüfungsamt der Hochschule die Prüfungstermine fest und bestimmt bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zur Prüfung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Die Anmeldung zur Prüfung soll in der Regel über das Onlineportal bzw. die Selbstbedienungstationen der Hochschule erfolgen.

§ 9 Fristen

(1) Auf Vorschlag der jeweiligen Fachdozentinnen oder des jeweiligen Fachdozenten legt der Prüfungsausschuss fest, in welcher Form die Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen sind.

(2) Die Studierenden sind spätestens 14 Tage nach Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Studienseesters in geeigneter Form über die Festlegung nach Absatz 1 (i.d.R. in elektronischer Form (Intranet) und per Aushang) zu informieren. Gleichzeitig werden auch die Bearbeitungszeiten bekannt gegeben.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt.

(4) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird die Nichtteilnahme nicht als Versuch gewertet.

(5) Bei Prüfungs- und Studienleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(6) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und

der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen,

4. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, dies gilt nicht für Auslandsstudeinzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

(7) Auf Verlangen müssen sich die Studierenden bei einer Prüfungs- und Studienleistung mit amtlichem Lichtbildausweis oder dem Studenausweis mit Bild ausweisen.

(8) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ist fristgerecht, gemäß der durch Aushang bekanntgemachten Termine, in schriftlicher oder in elektronischer Form an das Prüfungsamt zu richten.

§ 10 Umfang und Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Die Module sind entweder als Prüfungsleistungen oder als Studienleistungen (Bestehenstests) ausgestaltet. Die Ausgestaltung der Module als Prüfungs- oder Studienleistung kann dem Curriculum (Anlage 1) entnommen werden. Zu Beginn eines jeden Semesters werden die konkreten Formen der Prüfungs- und Studienleistungen (vgl. § 10 Abs. 2 und 3) vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird den Studierenden per Intranet und per Aushang im Studiengang unverzüglich bekannt gegeben.

(2) In Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Prüfungen können

- Klausuren (§ 10 Abs. 4),
- Kolloquien (§ 10 Abs. 5),
- Hausarbeiten (§ 10 Abs. 6),
- Projektarbeiten (§ 10 Abs. 7) oder
- Referate (§ 10 Abs. 8) sein.

Die Noten gehen in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 17 ein.

(3) Studienleistungen werden durch Bestehenstests geprüft. Studienleistungen können

- Klausuren (§ 10 Abs. 4),
- Kolloquien (§ 10 Abs. 5),
- Hausarbeiten (§ 10 Abs. 6),

- Projektarbeiten (§ 10 Abs. 7) oder
- Referate (§ 10 Abs. 8) sein.

Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 17 ein.

(4) **Klausuren** sind schriftliche Prüfungen:

1. Klausuren sollten als Richtwert je 2 SWS Vorlesung höchstens 60 Minuten dauern. Die Klausurdauer wird zu Beginn eines jeden Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt.
2. Klausuren sind mit allen Konzepten einschließlich der Aufgabenblätter spätestens mit Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit der Aufsicht führenden Person abzuliefern; diese leitet sie unverzüglich dem für die Bewertung der Klausur zuständigen Prüfenden zu.
3. Bei Klausuren muss jederzeit Aufsicht geführt werden. Der Prüfungsraum darf von den Studierenden nur einzeln und mit Zustimmung der Aufsicht führenden Person verlassen werden. Erfordert die Eigenart der Aufgabe die Benutzung technischer Einrichtungen und Geräte in anderen Räumen, muss dort entsprechende Aufsicht gewährleistet sein.
4. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfung) sind zulässig; Einzelheiten regelt die hochschuleinheitliche Rahmenordnung zur Regelung von Multiple-Choice-Prüfungen in der jeweils gültigen Fassung.

(5) **Kolloquien** sind individuelle mündliche Prüfungsleistungen, welche die Studierenden im Rahmen der Vorlesung oder im Rahmen einer Modulprüfung ablegen. Kolloquien dauern in der Regel 20 Minuten je Studierender oder je Studierendem; in begründeten Fällen kann dieser Zeitraum um 5 Minuten über- oder unterschritten werden. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen können Studierende des eigenen Fachs anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfungsleistung nicht widersprochen haben. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll schriftlich für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen kann auf Antrag weiblicher Studierender die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen.

(6) **Hausarbeiten** sind schriftliche Ausarbeitungen einer vorgegebenen Themenstellung. Hausarbeiten können als Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten ausgestaltet werden. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Arbeit ist innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen; die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der prüfenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen. Die prüfenden Personen können festlegen, dass die angefertigte Hausarbeit in einem Kurzvortrag zu präsentieren ist. Die Hausarbeit und der Kurzvortrag bilden in solch

einem Fall eine von den prüfenden Personen zu bewertende Einheit. Die in Absatz 5 enthaltenen allgemeinen Regelungen zur Abnahme einer mündlichen Prüfung gelten entsprechend.

(7) Durch **Projektarbeiten** soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die prüfenden Personen können festlegen, dass die angefertigte Projektarbeit in einem Kurzvortrag zu präsentieren ist. Die Projektarbeit und der Kurzvortrag bilden in solch einem Fall eine von den prüfenden Personen zu bewertende Einheit. Die in Absatz 5 enthaltenen allgemeinen Regelungen zur Abnahme einer mündlichen Prüfung gelten entsprechend. Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeiten legen die Prüfenden im Rahmen des vom Prüfungsausschuss beschlossenen Zeitfensters fest.

(8) **Referate** sind Einzel- oder Gruppenprüfungen mit maximal drei zu prüfenden Personen. Sie sind pro Prüfungsteilnehmer zwischen 10 und 25 Minuten lang. Sie dienen der Feststellung, ob der Prüfungsteilnehmer in vorgegebener Zeit methodisch und fachlich strukturiert und umfassend ein Thema vortragen und in einer anschließenden Diskussion erläutern kann. Zum Referat gehört eine schriftliche Ausarbeitung, welche der prüfenden Person auszuhändigen ist (incl. den Daten einer elektronischen Präsentation).

(9) Prüfungsleistungen, die nicht rechtzeitig abgeliefert worden sind, werden mit der Note "nicht ausreichend" bewertet. Studienleistungen (Bestehenstests), die nicht rechtzeitig abgeliefert worden sind, werden mit „nicht bestanden“ bewertet.

(10) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von der prüfenden Person bewertet, im Falle der letzten Wiederholung wird die Prüfung in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet.

(11) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(12) Mündliche Prüfungsleistungen nach Abs. 5 werden von mehreren Prüfenden oder von einer prüfenden Person in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds bewertet. Vor der Festsetzung der Note hört die prüfende Person das sachkundige beisitzende Mitglied. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(13) Prüfungsleistungen können grundsätzlich während oder im Anschluss an die Vorlesungszeit stattfinden.

§ 11 Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis hat einen Umfang von 12 ECTS Punkten und wird bei der Gesamt-Notenbildung doppelt gewichtet. Der Workload entspricht damit 360 Stunden. Dieser ist maximal auf eine Bearbeitungszeit von 15 Wochen zu verteilen.

Mit der Bachelor-Thesis ist nachzuweisen, dass die Studierenden ihr bisher erlerntes Fachwissen ebenso wie ihre Methodenkompetenz anwenden können.

(2) Zuzulassen ist nur, wer im jeweiligen Semester an der Fachhochschule Worms im Bachelor-Studiengang »Steuerlehre« eingeschrieben ist.

(3) Zur Bachelor-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 ECTS-Punkte aus den Prüfungs- und Studienleistungen des Bachelor-Studiums erreicht hat.

(4) Die Studierenden müssen sich spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Prüfungs- und Studienleistungen zur Bachelor-Thesis anmelden. Hierbei wird vom letztmöglichen Prüfungstermin des Semesters ausgegangen, in dem die letzte Prüfungs- und Studienleistung erbracht wurde.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt Erst- und Zweitprüfende für die Bachelor-Thesis, eine der prüfenden Personen soll die Bachelor-Thesis betreut haben. Zu Prüfenden können unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG bestellt werden:

- a) Professorinnen oder Professoren, Professorinnen im Ruhestand oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Studiengangs Steuerlehre;
- b) Professorinnen oder Professoren an ausländischen Partnerhochschulen, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht;
- c) Professorinnen oder Professoren an anderen Studiengängen oder Hochschulen im In- und Ausland auf Antrag an den Prüfungsausschuss;
- d) Lehrbeauftragte des Studiengangs Steuerlehre im Ausnahmefall nach Genehmigung durch zwei Mitglieder (Professorinnen oder Professoren) des Prüfungsausschusses sowie Zustimmung der fachlich zuständigen Professorin oder des fachlich zuständigen Professors. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Prüfende der Bachelor-Thesis geben das Thema der Bachelor-Thesis aus. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge für die Bachelor-Thesis zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit (Abs. 7) eingehalten werden kann.

(7) Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Anmeldung der Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit. Diese soll einen Monat nicht überschreiten.

(8) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Fachhochschule in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form abzuliefern. In der Bachelor-Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit

selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(9) Die Bachelor-Thesis ist von der nach Abs. 5 bestellten Prüfenden zu bewerten. Sie ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(3) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Die deutsche Note wird ergänzt durch einen ECTS-Grad, der Aufschluss gibt über das relative Abschneiden der Studierenden; der ECTS-Grad ist im Diploma Supplement auszuweisen. Nach der ECTS-Skala erhalten die erfolgreichen Studierenden (deutsche Noten 1,0 bis 4,0) in der Regel folgende Grade:

Die besten 10% bekommen ein A (»Excellent«).

Die nächsten 25% bekommen ein B (»Very Good«).

Die nächsten 30% bekommen ein C (»Good«).

Die nächsten 25% bekommen ein D (»Satisfactory«).

Die schlechtesten 10% bekommen ein E (»Sufficient«).

Die erfolglosen Studierenden (deutsche Note 5,0; »Nicht bestanden«) erhalten den ECTS-Grad F (»Fail« / »Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen nötig«).

ECTS-Grade einzelner Prüfungsleistungen werden nicht zu Durchschnittsgraden zusammengefasst.

Zur Berechnung des ECTS-Grades werden Kohortengrößen von zwei Prüfungsjahrgängen (vier Studiensemester) bzw. mind. 70 geprüften Studierenden herangezogen.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden in der Regel als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(3) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung in der Regel als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Studierende, die nach Abs. 3 einen Täuschungsversuch unternommen haben, sind vom Prüfungsausschuss anzuhören. Entscheidungen nach Abs. 3 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hierbei ist die Schwere des Täuschungsversuchs angemessen zu berücksichtigen.

(5) Beim zweiten Versuch einer Studierenden oder eines Studierenden, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Prüfungsleistung nach Anhörung des Studierenden und entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses als endgültig nicht bestanden erklärt und die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(6) Wird nach Abgabe der Thesis bekannt, dass eine Studierende oder ein Studierender bei der Anfertigung der Thesis getäuscht hat, so kann der Prüfungsausschuss nach Anhören der oder des Studierenden das Gesamtergebnis auch nachträglich angemessen abändern oder die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden erklären und die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist Absatz 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und alle Studienleistungen bestanden wurden. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 15 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen sind dem Hochschulinformationssystem (HIS) bzw. per Aushang zu entnehmen.

(3) Bei Nichtbestehen einer Prüfungs- oder Studienleistung im Wiederholungsversuch erhalten die Studierenden vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung der Prüfungsleistung möglich ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht beschränkt.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen, an denen die Studierenden aus anerkannten Gründen gemäß § 8 Abs. 4 nicht teilgenommen haben. Die Studierenden sind verpflichtet, sich für einen innerhalb dieses Zeitraumes angesetzten Termin zur Erbringung zu melden. Können sie nach der Meldung an der Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht teilnehmen, so ist § 9 Abs. 4 zu berücksichtigen. Kommen sie der Meldung nicht nach, ist der Wiederholungsversuch nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 (»nicht ausreichend«) bewertet. Nicht bestandene Studienleistungen sollen zum nächsten

Prüfungstermin wiederholt werden. § 15 Abs. 1 findet keine Anwendung. (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen mit gleichen oder geringeren Anforderungen in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang mit steuerrechtlicher Ausrichtung an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule Deutschland, die denen im Studiengang „Steuerlehre“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(5) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudenten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Im Hinblick auf den Umfang der anzurechnenden Kenntnisse ist die Anrechnung gem. § 8 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei der Einschreibung vorzulegen. Fremdsprachliche Dokumenten sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 17 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem nach Anzahl der ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten aller Prüfungsleistungen wird die Gesamtnote gebildet. Die Bachelor-Thesis (§ 11) wird dabei doppelt gewichtet. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Sofern Studierende mit einer qualifizierten Ausbildung direkt im zweiten Semester mit dem Studium beginnen bildet sich die Gesamtnote abweichend von Absatz (1) aus dem nach Anzahl der ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten aller ab Studienbeginn bestandenen Prüfungsleistungen. Auch hier wird die Bachelor-Thesis doppelt gewichtet.

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis in deutscher und – auf Antrag – in englischer Sprache ausgestellt.

Das Zeugnis enthält:

1. Thema und Note der Bachelor-Thesis,
2. Noten aller Prüfungsleistungen/Module (Einzelausweis),
3. Studienleistungen,
4. Gesamtnote.

(4) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(5) § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in englischer und deutscher Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma-Supplement soll in Anlehnung an die Vorgaben der HRK erstellt werden.

(7) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(8) Das Zeugnis und das Diploma-Supplement dürfen nicht in elektronischer Form ausgegeben werden.

§ 18 Verleihung des Bachelor-Grades

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 17 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den betroffenen Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird auf Grund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 die Note der Prüfungsleistung abgeändert oder eine Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, fünf Jahre nach Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfungsleistung vor Abschluss der Prüfungsleistung unterrichten.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten während der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeit gewährt.
- (3) Während der Einsichtnahme von Klausuren können diese abfotografiert werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Worms, den 02.09.2010

Prof. Dr. Wolfgang Redel

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Worms

Anlage 1: Curriculum